



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

465
G 1294

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 18. November 2013

Nummer 46

Inhaltsangabe:

- B**
- Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**
729. Vermessungsgenehmigung I / Erteilung Dipl.-Ing. Björn Semler / Dipl.-Ing. Georg Stiens Seite 466
730. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Joachim Teusner / Dipl.-Ing'in (FH) Bianca Berlin Seite 466
731. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage an der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln Seite 466
732. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Clariant Produkte Deutschland GmbH, auf dem Werksgelände Hürth, Anlage (PV-Betrieb) Seite 467
733. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 Seite 467
734. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches im Bereich der Städte Linnich und Jülich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich“) Seite 467
735. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Derichsweiler Baches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe (Überschwemmungsgebietsverordnung „Derichsweiler Bach“) Seite 468
736. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellhauser Bach“) Seite 469
737. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde zwischen den Städten Stolberg, Aachen, Eschweiler und den Gemeinden Aldenhoven und Inden und der Stadt Jülich im Regierungsbezirk Köln vom 9. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. Januar 2012 (S. 31, lfd. Nr. 61, Az.: 54.2.12-ld) Seite 470
738. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jabaches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Jabach“) Seite 471
739. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches im Bereich der Gemeinden Inden und Niederzier und der Stadt Jülich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Krauthausen-Jülicher Mühlenteich“) Seite 472
740. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches im Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Mutzbach“) Seite 473
741. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pulheimer Baches im Bereich der Stadt Bergheim und der Stadt Pulheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Pulheimer Bach“) Seite 474
742. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches 1 im Bereich der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlichbach 1“) Seite 475
743. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches II im Bereich der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlichbach II“) Seite 476
744. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wiembaches im Bereich der Stadt Leverkusen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wiembach“) Seite 477
- C**
- Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**
745. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die befristete Verlegung eines An- und Abflugsektors am bestehenden Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn, Venusberg Seite 478
746. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 3. Dezember 2013 Seite 478
747. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 479

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

748. Tagesordnung für die 24. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette	Seite 479	755. Liquidation hier: Königsberghilfe Bonn e.V.	Seite 481
749. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts – hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012	Seite 479	756. Liquidation hier: Rückenwind e.V.	Seite 481
750. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 480	757. Zweite Berichtigung zum Amtsblatt 31/2013, Amtlicher Teil, S. 331, lfd. Nr. 528	Seite 481
751. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 480	758. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 44/2013, Amtlicher Teil, S. 452, lfd. Nr. 710	Seite 481
752. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 480		
753. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 481		
E Sonstige Mitteilungen			
754. Liquidation hier: Kapellenverein Altmyl	Seite 481		

Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten: Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich, Derichsweiler Bach, Ellhauser Bach, Inde, Jabach, Krauthausen-Jülicher Mühlenteich, Mutzbach, Pulheimer Bach, Schlichbach I u. II, Wiembach

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

729. Vermessungsgenehmigung I / Erteilung Dipl.-Ing. Björn Semler / Dipl.-Ing. Georg Stiens

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/234/13

Köln, den 7. November 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Björn Semler, Graf-Geßler-Straße 5, 50679 Köln habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Georg Stiens die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. Polotzek

ABl. Reg. K 2013, S. 466

730. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Joachim Teusner / Dipl.-Ing'in (FH) Bianca Berlin

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2416/7160/236/13

Köln, den 8. November 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Joachim Teusner in 53879 Euskirchen, Kessenicher Straße 123 habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom

30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die Dipl.-Ing.'in (FH) Bianca Berlin zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Weingarten

ABl. Reg. K 2013, S. 466

731. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Kompostierungsanlage an der Geestemünder Straße 23, 50735 Köln der Firma KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft mbH, Geestemünder Straße 20, 50769 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0115/13/11.0-Th

Köln, den 6. November 2013

Die KVK Kompostierung und Verwertung Gesellschaft Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln hat nach § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Änderung der bestehenden Kompostierungsanlage Köln-Niehl, Geestemünder Straße 23, 50735 Köln beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Shredderleistung durch zeitweiligen Einsatz eines dieselbetriebenen Zerkleinerers im Lager für Garten- und Parkabfälle (Betriebseinheit 2) und im Kompostlager (Betriebseinheit 3). Die Durchsatzkapazität des Dieselzerkleinerers soll bis zu 40 t pro Stunde betragen (ursprünglich waren 75 t/d geplant).

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Thelen

Abl. Reg. K 2013, S. 466

732. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Clariant Produkte Deutschland GmbH, auf dem Werksgelände Hürth, Anlage (PV-Betrieb)

Bezirksregierung Köln
Az: 53.8851.4.1.13-§16-118/13-Ba

Köln, den 18. November 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Industriestraße, 50354 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung elementarem Phosphor (PV-Betrieb), durch Änderungen im Rohstofflager P-gelb, im Anlagenteil P-rot, sowie im Anlagenteil P2O5/PPS, auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. Baulig

Abl. Reg. K 2013, S. 467

733. Verfahren im Wasserrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(11.0)-71

Köln, den 10. Oktober 2013

Die Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 41539 Dormagen beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 25 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S 926, SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung, eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Fördermenge von insgesamt max. 537 600 m³ für eine Grundwasserentnahme zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Rahmen der Erstellung eines Betongewerkes auf dem dem Gelände des Chempark.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d sowie 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.3.2 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100 000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Fördermenge von insgesamt 537 600 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Horstkötter

Abl. Reg. K 2013, S. 467

734. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches im Bereich der Städte Linnich und Jülich (Überschwemmungsgebietsverordnung „Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009

(BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 10+937 – im Bereich der Städte Linnich und Jülich, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteiches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-AKK-Mühlenteich, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-AKK Mühlenteich, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach

Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Linnich und der Stadt Jülich – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 284, lfd. Nr. 460, Az.: 54.2.12.1 – Aلد.-Kirchb.).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Aلد.-Kirchb.

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 467

735. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Derichsweiler Baches im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe (Überschwemmungsgebietsverordnung „Derichsweiler Bach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

(ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Derichsweiler Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Derichsweiler Baches – von der Mündung in den Lendersdorfer Mühlenteich bis zum Gewässerkilometer (km) 6+750 – im Bereich der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Derichsweiler Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Derichsweiler Bach, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Derichsweiler Bach Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und der Gemeinde Langerwehe – jeweils für das jeweilige Stadt- und Gemeindegebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 281, lfd. Nr. 454, Az.: 54.2.12.1 – Derichsweiler Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Derichsweiler Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 468

736. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellhauser Baches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellhauser Bach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ellhauser Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten

Flächen beiderseits des Ellhauser Baches – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa zum km 0+600 – im Bereich der Stadt Lohmar, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ellhauser Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1: 25 000, Az.: 54-HW-Ellhauser Bach, Stand 5. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) und in dem Kartenblatt Nr. 1/1 (Maßstab 1: 5000, Az.: 54-HW-Ellhauser Bach, Stand 5. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1–5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 3. Mai 2013 (Amtsblatt für den

Regierungsbezirk Köln Nr. 19 vom 13. Mai 2013, Seite 199, lfd. Nr. 331, Az.: 54.2.12.1 – Ellh. Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Ellh. Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 469

737. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Inde zwischen den Städten Stolberg, Aachen, Eschweiler und den Gemeinden Aldenhoven und Inden und der Stadt Jülich im Regierungsbezirk Köln vom 9. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 23. Januar 2012 (S. 31, lfd. Nr. 61, Az.: 54.2.12-ld)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Inde wird neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Inde – von der Gewässerkilometerstationierung (km) 0+470 bis 47+760 km – im Bereich der Städte Aachen, Stolberg und Eschweiler in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Gemeinden Inden und Aldenhoven sowie der Stadt Jülich im Kreis Düren im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Inde und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Inde sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1: 50 000, Az.: 54-HW-Rur-Inde, unterzeichnet am 4. September 2013) und in achtzehn Karten Nr. 1/18 bis Nr. 18/18 im Maßstab 1:5 000 (Kartenblätter Nr. 1/18 bis Nr. 14/18 und Nr. 16/18 bis Nr. 18/18, unterzeichnet am 9. Januar 2012, Az.: 54-HW-Rur-Inde, Kartenblatt Nr. 15/18, unterzeichnet am 4. September 2013, Az.: 54-HW-Rur-Inde) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen, dem Bürgermeister der Stadt Stolberg, dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, dem Bürgermeister der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Gemeinde Aldenhoven, dem Bürgermeister der Stadt Jülich, dem Landrat des Kreises Düren und dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen – jeweils Unterlagen für das jeweilige Gemeinde-/Stadt-/Kreis- und Städteregionsgebiet –, – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 9. November 1998, Az.: 54.2.12.1-Id- veröffentlicht am 14. Dezember 1998 im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes der Inde, das Preußische Überschwemmungsgebiet, festgesetzt am 30. August 1910 für den Gewässerabschnitt von KM 0+000 bis KM 21+000 und das Preußische Überschwemmungsgebiet „Münsterbach“, festgesetzt am 30. August 1910 (Abschnitt zwischen Mündung Vichtbach in Stolberg und Mündung Iterbach in Kornelimünster) von KM 20+500 und KM 31+500, aufgehoben.

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Inde

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 470

738. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jabaches im Bereich der Stadt Lohmar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Jabach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Jabaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Jabaches – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 6+955 – im Bereich der Stadt Lohmar, die bei einem 100-jähr-

lichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Jabaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Jabach, Stand 7. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Jabach, Stand 7. März 2013, unterzeichnet am 2. Mai 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Lohmar und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 15. Mai 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 21 vom

27. Mai 2013 (Seite 207, lfd. Nr. 349, Az.: 54.2.12.1 – Jabach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Jabach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 471

739. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches im Bereich der Gemeinden Inden und Niederzier und der Stadt Jülich **(Überschwemmungsgebietsverordnung „Krauthausen-Jülicher Mühlenteich“)**

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 5+913 – im Bereich der Gemeinden Inden und Niederzier und der Stadt Jülich, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Krauthausen-Jülicher Mühlenteiches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Krauthausen-Jülicher MT, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Krauthausen-Jülicher MT, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Inden, der Gemeinde Niederzier und der Stadt Jülich – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 283, lfde. Nr. 458, Az.: 54.2.12.1 – Krauth.-Jül.).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Krauth.-Jül.

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 472

740. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mutzbaches im Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal (Überschwemmungsgebietsverordnung „Mutzbach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Mutzbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Mutzbaches – von der Mündung in die Dhünn bis zum Gewässerkilometer (km) 14+153 – im Bereich der Städte Leverkusen, Köln, Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Mutzbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Mutzbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in sieben Karten Nr. 1/7 bis Nr. 7/7 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Mutzbach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Leverkusen, der Stadt Köln, der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Rheinisch-Bergischem Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013 (Seite 187, lfde. Nr. 305, Az.: 54.2.12.1 – Mutzbach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Mutzbach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 473

741. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Pulheimer Baches im Bereich der Stadt Bergheim und der Stadt Pulheim (Überschwemmungsgebietsverordnung „Pulheimer Bach“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009

(BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Pulheimer Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Pulheimer Baches – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Versickerung in der Großen Laache) bis zum km 6+800 – im Bereich der Städte Bergheim und Pulheim, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Pulheimer Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Pulheimer Bach, Stand 23. Oktober 2013, unterzeichnet am 23. Oktober 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Nrn. 1/4, 3/4 und 4/4, Az.: 54-HW- Pulheimer Bach, Stand 22. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013, Nr. 2/4, Az.: 54-HW-Pulheimer Bach, Stand 23. Oktober 2013, unterzeichnet am 23. Oktober 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmi-

gungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Pulheim, der Stadt Bergheim – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Rhein-Erft-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Pulheimer Baches, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 9 vom 4. März 2013 (Seite 99, lfd. Nr. 155, Az.: 54.2.12.1-Pulheimer Bach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Pulheimer Bach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 474

742. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches 1 im Bereich der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlichbach 1“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches 1 wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Schlichbaches 1 – von der Mündung in den Derichsweiler Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 5+000 – im Bereich der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Schlichbaches 1 und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Schlichbach 1, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in drei Karten Nr. 1/3 bis Nr. 3/3 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Schlichbach 1, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Düren – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadtgebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 280, lfd. Nr. 451, Az.: 54.2.12.1 – Schlichbach 1).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Schlichbach 1

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 475

743. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schlichbaches II im Bereich der Stadt Düren (Überschwemmungsgebietsverordnung „Schlichbach II“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW.S.700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Schlichbaches II wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten

Flächen beiderseits des Schlichbaches II – von der Mündung in den Derichsweiler Bach bis zum Gewässerkilometer (km) 1+976 – im Bereich der Stadt Düren, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Schlichbaches II und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Schlichbach II, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) und in einer Karte Nr. 1/1 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Schlichbach II, Stand 7. Juni 2013, unterzeichnet am 14. Juni 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Düren und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 26. Juni 2013, veröffentlicht im

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 27 vom 8. Juli 2013 (Seite 280, lfd. Nr. 452, Az.: 54.2.12.1 – Schlichbach II).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Schlichbach II

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 476

**744. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Wiembaches im Bereich der Stadt Leverkusen
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Wiembach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Wiembaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wiembaches – von der Mündung in die Wupper bis zum Gewässerkilometer (km) 2+412 – im Bereich der Stadt Leverkusen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wiembaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wupper-Wiembach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Wupper-Wiembach, Stand 4. Februar 2013, unterzeichnet am 24. April 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Leverkusen und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 29. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 18 vom 6. Mai 2013 (Seite 188, lfd. Nr. 307, Az.: 54.2.12.1 – Wiembach).

Köln, den 6. November 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wiembach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 477

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

745. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für die befristete Verlegung eines An- und Abflugsektors am bestehenden Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände des Universitätsklinikums Bonn, Venusberg

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 26.01.01.03-11.44 HSLP UKB

Düsseldorf, den 6. November 2013

Das Universitätsklinikum Bonn (UKB) verfügt für Rettungstransporte seit 1995 über einen genehmigten Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf ihrem Klinikgelände. Im Hinblick auf den anstehenden Neubau „Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)“ mit u. a. diversen Baukranaktivitäten – ebenfalls auf dem dortigen Klinikgelände – ist es erforderlich, einen bestehenden Flugsektor teilweise für den Zeitraum der Baumaßnahmen anzupassen/abzuändern.

Die UKB hat zur Aufrechterhaltung des notwendigen Flugbetriebes hierzu am 16. Oktober 2013 die zur Neuausrichtung des südsüdöstlichen An- und Abflugsektors eine befristete Änderung der bisherigen luftrechtlichen Genehmigung beantragt. Mit Bescheid vom heutigen Tage ist die Ausrichtung dieses Flugsektors auf 121°/301° rechtweisend (anstelle bislang 137°/317°) bis Ende 2014 unter Auflagen und Hinweisen luftrechtlich nach § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde genehmigt worden. Eine Ausweitung des bestehenden Flugbetriebes ist mit der Genehmigungsänderung zur befristeten Neuausrichtung des Flugsektors nicht verbunden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.1.2. der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. H e b g e n

ABl. Reg. K 2013, S. 478

746. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 3. Dezember 2013

Am Dienstag, dem 3. Dezember 2013 um 18:00 Uhr findet im Ratssaal im Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. April 2013
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2012 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2012 der Sparkasse KölnBonn
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2012 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandsvorsitzers und seines Stellvertreters
6. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2014 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
7. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Dr. Joachim Schmalzl als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
8. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 16. April 2013

10. Verschiedenes

Köln, den 29. Oktober 2013

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Guido Déus
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

Jürgen Roters
Vorsteher des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2013, S. 478

**747. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des Kreises
Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 25. November 2013, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten zehn Monaten des Jahres 2013
3. Verschiedenes

Erkelenz, den 4. November 2013

gez. Dr. Hanno **Kehren**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes des
Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

ABl. Reg. K 2013, S. 479

**748. Tagesordnung für die
24. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Deutsch-Niederländischer Naturpark
Maas-Schwalm-Nette**

am Donnerstag, am 28. November 2013,
von 10.00–11.00 Uhr

in Venlo-Blerick

- 24.1 Eröffnung
- 24.2 Niederschrift der 23. Verbandsversammlung vom 17. Mai 2013
- 24.3 Mitteilungen
- 24.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 24.3.2 Mündliche Mitteilungen
- 24.4 Sachstand Projekte
- 24.5 Finanzierung 2015-2018
- 24.6 Sitzungstermine Verbandsversammlung MSN 2013
- 24.7 Sonstiges und Abschluss der Sitzung

Roermond, den 6. November 2013

gez. Drs. Leo **Reyriink**
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2013, S. 479

**749. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rheinland (CVUA Rheinland)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
hier: Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2012**

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 7. November 2013 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der von der DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2012, der mit einer Bilanzsumme von 11 511 106,78 € abschließt und der einen Bilanzgewinn in Höhe von 1 257 771,95 € ausweist, wird gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW festgestellt.
- b) Die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 einen Bilanzgewinn in Höhe von 1 257 771,95 € aus. Dieser Betrag wird gemäß § 3 Abs. 2 der Finanzsatzung der Anstalt der allgemeinen Rücklage als Gewinnrücklage zugeführt.
- c) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG uneingeschränkt Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Bornheim, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 8. Dezember 2012 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 7. Oktober 2013 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts, Aachen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchge-

führten Prüfung deine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 7. Oktober 2013

DHPG Dr. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Schmitz-Toenneßen gez. Stöner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unternehmen des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der

Anstalt (Blücherplatz 43, 52068 Aachen), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Aachen, den 8. November 2013

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. gez.
Dr. Gerhard L ö h r Dagmar P a u l y - M u n d e g a r

ABl. Reg. K 2013, S. 479

750. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3232667703 (22667703), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 11. November 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 480

751. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400222349 und 3423182322, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 24. Oktober 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 480

752. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3420472296, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 6. November 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 480

**753. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3007203478 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. November 2013

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 481

E Sonstige Mitteilungen

**754. Liquidation
h i e r: Kapellenverein Altmyhl**

Der Kapellenverein Altmyhl mit Sitz in Hückelhoven ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 481

**755. Liquidation
h i e r: Königsberghilfe Bonn e.V.**

Der Verein „Königsberghilfe Bonn e.V.“ (VR 8636) Amtsgericht Bonn, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator des Vereins zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 481

**756. Liquidation
h i e r: Rückenwind e.V.**

Der Verein „Rückenwind e.V.“ mit Sitz in 51515 Odenthal, eingetragen im Vereinsregister (VR 16964) des Amtsgerichts Köln ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins sind aufgerufen, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 481

**757. Zweite Berichtigung zum Amtsblatt 31/2013
Amtlicher Teil, S. 331, lfde. Nr. 528**

In der Veröffentlichung vom 5. August 2013

**„I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes
Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2013**

werden die falsch abgedruckten Beträge unter § 1 der Satzung wie folgt berichtigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 360 200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 360 200 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf	1 324 000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf	1 280 800 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	43 200 €

festgesetzt.

Wermelskirchen, den 29. Oktober 2013

VHS Bergisch Land
Im Auftrag
gez. Schüller
Verwaltungsleiterin

ABl. Reg. K 2013, S. 481

**758. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 44/2013
Amtlicher Teil, S. 452, lfde. Nr. 710**

In der Veröffentlichung vom 4. November 2013

**„Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Sparkasse Leverkusen“**

muss es im ersten Abschnitt richtig heißen:

zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 und nicht 2013.

Köln, den 8. November 2013

Bezirksregierung Köln
Amtsblattredaktion

ABl. Reg. K 2013, S. 481

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.